S a t z u n g

des Amtes Eggebek

über die Nutzung der zusätzlichen Betreuungsangebote
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl (Eichenbachschule)
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.10.2026 folgende Satzung für die Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl erlassen:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

Das Amt Eggebek betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule" an der Eichenbachschule Eggebek-Jörl in Eggebek als Grund- und Gemeinschaftsschule und dem Grundschulstandort in Jörl, als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Inanspruchnahme

1. Die Offene Ganztagsschule bietet vor dem Unterricht und nach der verlässlichen Schulzeit an den Unterrichtstagen und in den Ferien Montag – Freitag gebührenpflichtige Betreuungs- und Bildungsangebote an.

2. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grund- und Gemeinschaftsschule Eggebek-Jörl offen.

§ 3
Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagsschule arbeiten die Schule eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge (Kooperationsvereinbarungen) über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

§ 4
Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Betreuungs- und Bildungsangebote der Offenen Ganztagsschule finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss bis 16.00 Uhr statt. Zusätzliche Kurse werden am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag angeboten.

2. Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

3. Die Ferienbetreuung mit Mensabetrieb findet in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Die Schließtage während der Ferien werden den Personensorgeberechtigten zum Jahresende für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. Die Betreuung in den Ferienzeiten erfolgt am Standort Eggebek. In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagsschule.

4. Wird die Offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

5. Witterungsbedingte Ausfälle der Offenen Ganztagsschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

6. Aus betriebsinternen Gründen kann die Offene Ganztagsschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5
Aufnahme

1. Die Aufnahme der Schülerinnen bzw. Schüler erfolgt durch Anmeldung der Personensorgeberechtigten über das vom Schulträger bereitgestellte digitale Buchungssystem - famlyApp - bis spätestens zu Beginn des Schulhalbjahres mit gleichzeitiger Erlaubniserteilung zum Bankeinzugsverfahren. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse. Der Anspruch beginnt mit der Einschulung und gilt bis zum Übergang in die fünfte Klasse. Zugleich gilt: In jedem folgenden Schuljahr erhält auch der neu eingeschulte erste Jahrgang diesen Anspruch, der ebenfalls bis zum Übergang in die fünfte Klasse fortbesteht. Auf diese Weise wird der Anspruch schrittweise auf alle Klassenstufen der Grundschule ausgeweitet.
3. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen sind jeweils zum 1. eines Monats möglich. Wird das Kind im Laufe des Monats aufgenommen, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.
4. Die Anmeldung zur Nutzung der Betreuung während der Ferien erfolgt ausschließlich über das oben genannte digitale System mit konkreter Terminauswahl, spätestens jeweils 6 Wochen vor Ferienbeginn.
5. Mit der Aufnahme erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegten Gebühren, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Konzeptes der Eichenbachschule Eggebek-Jörl an.
6. Die Abwesenheit (z.B. Krankmeldung) der Kinder muss täglich bis 8:00 Uhr von den Personensorgeberechtigten über die famly.App gemeldet werden.

§ 6
Anmeldung Kurse

1. Die Anmeldung für die Kurse erfolgt ebenfalls ausschließlich über die famly.App. Der Antrag zur Aufnahme ist für ein Schulhalbjahr bindend.
2. Fällt ein Kurs kurzfristig aus, können die Kinder für den Tag an der regulären Betreuung teilnehmen.
3. Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen und Aufnahmen für die Kurse sind -sofern freie Plätze vorhanden sind- nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zu 1. eines Monats möglich.
4. Die Aufnahme von Schülerinnen bzw. Schülern ist durch die Zahl der verfügbaren Kursplätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten durch das pädagogische Leitungsteam. Für die Betreuung besteht keine Aufnahmebegrenzung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7
Abmeldung Kurse

Eine Abmeldung der Kurse ist nicht erforderlich, diese enden automatisch mit Schulhalbjahresende.

§ 8
Abmeldung und Kündigung der Betreuung

Die Aufnahme endet nicht automatisch mit Ende des Schulhalbjahres (siehe § 5 Ziffer 1). Eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers ist erforderlich. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes und damit die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, kann auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats insbesondere bei:

a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
b) Wechsel/Verlassen der Schule

erfolgen.

§ 9
Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule

1. Ein Ausschluss des/der Schülers/in vom Besuch der Offenen Ganztagsschule ist nur zulässig, soweit dadurch der Anspruch auf Teilnahme an einem rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangebot nicht beeinträchtigt wird.
2. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 a) bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin
 b) wenn der Schüler/die Schülerin das Angebot nachhaltig und unentschuldigt nicht regelmäßig wahrnimmt
 c) wenn der Schüler/die Schülerin den Anordnungen des Betreuungspersonals wiederholt zuwiderhandelt
 d) wenn trotz Mahnung die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden
 e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht möglich ist.
3. Ein Ausschluss darf sich ausschließlich auf Angebote erstrecken, die über den rechtsanspruchs-erfüllenden Betreuungsumfang hinausgehen.
4. Vor einem Ausschluss sind die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagsschule sowie die Personensorgeberechtigten anzuhören. Pädagogische und soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
5. In schwerwiegenden Fällen kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vorläufig von einzelnen Angeboten ausgeschlossen werden. Die Schulleitung ist unverzüglich zu beteiligen.
6. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und in der Regel vorher anzudrohen.
 Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Zweck dadurch nicht erreicht werden kann.
7. Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig Holsteinischen Schulgesetzes bleiben unberührt.
8. Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so führt dies zum Ausschluss der Nutzung der Angebote und die Betreuung des Kindes wird automatisch eingestellt.

§ 10
Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Für die Dauer des Besuchs der Offenen Ganztagsschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können im Einzelfall vom Besuch der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Im wiederholten Störungsfalle kann eine Kündigung/Ausschluss seitens des Trägers nach § 9 erfolgen.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind nach Unterrichtsende in den Räumen der Betreuung und entlassen es nach Ende der Aufsichtspflicht in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten auf den Heimweg. Ein Kind wird nur dann ohne Begleitung auf den Heimweg entlassen, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten beim Träger hinterlegt wurde. Die Erklärung soll gemeinsam mit der Anmeldung nach § 5 (1) abgegeben werden. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich nach Ende der gemäß § 4 (1) festgelegten Betreuungszeit aus der Einrichtung abzuholen. Kinder, die vormittags durch eine Schulbegleitung betreut/begleitet werden, müssen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auch durch eine Schulbegleitung begleitet werden.
3. Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus den Räumen der Betreuung ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.
4. Kommen Personensorgeberechtigte ihrer Verpflichtung zur Abholung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 4 nicht nach, sind sie dem Träger zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 11
Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Schule und die Betreuung über die famlyApp zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Offene Ganztagsschule nicht besuchen (§ 48 (1) Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung für Personensorgeberechtigte gemäß § 34 (5) S.42 Infektionsschutzgesetz findet durch Aushändigung des jeweils aktuellen Merkblattes statt, dass zu beachten ist.
3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der Offenen Ganztagsschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
4. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen der Offenen Ganztagsschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Trägers und der Schulleitung
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel

II. Gebühren

§ 12
Gebühr für die Benutzung des Betreuungsangebotes

1. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Offenen Ganztagsschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird.
2. Mit dem Tag der Aufnahme entsteht die Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
3. Die Benutzungsgebühren werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt. Sie sind in 6 monatlichen Teilbeiträgen gemäß dem Absatz 4 und ggf. 5 zu entrichten. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 01. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Es gilt immer der volle Monatsbeitrag.
4. Die monatliche Benutzungsgebühr für die Offene Ganztagsschule beträgt:
 a. All-In: bis zu 5 Tage/Woche Betreuung von 7:00 – 16:00 Uhr (inkl. Ferienbetreuung) = 135,00 € pro Monat
 b. Frühbetreuung: bis zu 5 Tage/Woche, 7:00 – Unterrichtsbeginn (ohne Ferienbetreuung) = 50,00 € pro Monat
 c. Mittag-Mini: bis zu 2 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 35,00 € pro Monat
 d. Mittag-Mini + 1: bis zu 2 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr + 1 Tag von den zwei festen Tagen bis 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 40,00 € pro Monat
 e. Mittag-Maxi: 3 – 5 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 70,00 € pro Monat
 f. Mittag-Maxi + 1: 3 – 5 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr + 1 festen Tag bis 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 75,00 € pro Monat
 g. Mittags-Maxi + 2: 3 - 5 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 14:30 Uhr + 2 feste Tage bis 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 80,00 € pro Monat
 h. Spät-Mini: bis zu 2 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 45,00 € pro Monat
 i. Spät-Maxi: 3 - 5 feste Tage/Woche, Unterrichtsende – 16:00 Uhr (ohne Ferienbetreuung) = 90,00 € pro Monat

Sofern die Betreuung, unabhängig welches Paket gebucht wird (a – i), an weniger als 5 Tagen in Anspruch genommen wird, sind die Tage fest und verbindlich bei Anmeldung anzugeben.

5. Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschrifteinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.
6. Für Kinder, die nicht zur Offenen Ganztagsschule angemeldet sind bzw. unter Ziffer 4b-i fallen, kann eine ausschließliche Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Ferientag. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Auf § 5 Ziffer 4 wird verwiesen.
7. Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagsschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden **können**.

§ 13
Gebühr für die Inanspruchnahme des Mittagessens

1. Das Angebot eines täglichen Mittagessens ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule geöffnet, welche das Betreuungsangebot von Klassenstufe 1 bis 4 wahrnehmen. Für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 kann auch Mittagessen unabhängig vom Betreuungsangebot gebucht werden.
2. Das Mittagessen findet im Anschluss an den Unterricht statt.
3. Das Mittagessen kann ausschließlich über das digitale Programm - famlyApp -bestellt werden. Eine Bestellung ist zwingend erforderlich, auch in den Ferien. Eine An- oder Abmeldung des Mittagessens ist bis 8 Uhr des aktuellen Tages möglich.
4. Die Kosten pro Essen betragen für die Schülerinnen und Schüler 3,50 €.

5. Für das Mittagessen können die Erziehungsberechtigten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. §6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt beim zuständigen Jobcenter / Sozialzentrum.
 Zur Abrechnung des Mittagessens über die Bildungskarte ist die gültige Bildungskartennummer der Schulverwaltung des Amtes Eggebek mitzuteilen.

§ 14
Ermäßigung

1. Ansprüche auf Geschwisterermäßigung bzw. soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen richten sich nach den aktuell gültigen Maßgaben des § 7 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein.
 Der Beitrag für Geschwister ermäßigt sich für das zweitälteste Kind um 50% und für jüngere Kinder vollständig.
2. Das Amt Eggebek bietet die Möglichkeit einer Ermäßigung bzw. Übernahme der Betreuungskosten an. Personensorgeberechtigte mit geringem Einkommen können auf Antrag die Gebühren für die Betreuung gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung analog der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung des Kreises Schleswig-Flensburg in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen führt der Kreis Schleswig-Flensburg durch. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist der Gebührenermäßigungsantrag beim Amt Eggebek zu stellen. Die Antragsunterlagen sind in der Verwaltung erhältlich. Er ist vollständig auszufüllen, von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit den benötigten Unterlagen vollständig bei der Amtsverwaltung einzureichen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat der Antragstellung beim Amt Eggebek (Poststempel zählt oder online Eingang) und endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Die Entscheidung über eine Ermäßigung/Übernahme wird den Antragsstellern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Nach Ablauf eines Schuljahres hat eine erneute Antragstellung zu erfolgen. Bei Vorliegen bzw. Weiterbestehen der notwendigen Voraussetzungen für eine Ermäßigung/Übernahme der Betreuungsgebühren, kann nach Prüfung des Einzelfalles auf eine erneute Antragstellung verzichtet werden. Die Ermäßigung/Übernahme wird in diesem Fall automatisch um ein weiteres Schuljahr verlängert. Dies wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 15
Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag der/die Schülerin aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Gebühren nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

III. Ergänzende Bestimmungen

§ 16
Datenerhebung, Datenverarbeitung

1. Das Amt Eggebek ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere
 a) der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift sowie die Klassenstufe der Schülerin oder des Schülers;
 b) der Name, die Vornamen der Sorgeberechtigten
 c) im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 d) der Gegenstand der Gebühr

2. Das Amt Eggebek ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

3. Weitere Informationen zur erforderlichen Einwilligung gem. Art. 7 DSGVO sind den Hinweisen auf dem Formular für die Anmeldung zu entnehmen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2026 außer Kraft.

Eggebek, den 08.10.2026

Amtssiegel

Gez. Jörg Carstensen-Uhle

Jörg Carstensen-Uhle
- 1. stellv. Amtsdirektor -